

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23560 Lübeck vom 26. April 2023 – Aktenzeichen G30/2023/023 – 024

Kreis Segeberg, Gemeinden Struvenhütten und Sievershütten

Die Firma WKN Windpark Stukenborn GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Str. 12-16, 25813 Husum, beantragt die wesentliche Änderung von 2 Windkraftanlagen (WKA)

- WKA 1 vom Typ Vestas V136-4.2, mit einer Nabenhöhe von 82 Metern, einem Rotordurchmesser von 136 Metern und einer Leistung von 4,2 Megawatt (MW): Gemeinde 24643 Struvenhütten, Gemarkung Bredenbekshorst, Flur 2, Flurstück 41
- WKA 2 vom Typ Vestas V150-6.0, mit einer Nabenhöhe von 125 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern und einer Leistung von 6 Megawatt (MW): Gemeinde 24641 Sievershütten, Gemarkung Sievershütten, Flur 1, Flurstück 22.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist folgende Maßnahme:

Naturschutzfachliche Neubewertung der Erforderlichkeit der bestehenden Hellphasenabschaltung auf Basis einer zwischenzeitlich durchgeführten Raumnutzungsanalyse der Arten Weißstorch und Rotmilan.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.6.3 Spalte 2

der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgebiete der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu rechnen. Eine direkte Betroffenheit der beiden Natura 2000-Gebiete „Kisdorfer Wohld“ und „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ sind aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele, Lebensraumtypen und geschützte Arten sind nicht zu erkennen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.